



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP



BVG

Berufliche Vorsorge
Arbeitgeber

BVG Berufliche Vorsorge Arbeitgeber

Adressat

Diese Broschüre richtet sich an alle Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmenden für die obligatorische berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern, sowie an unsere Partner.

Gesetzestexte

Auf der Homepage der Schweizerischen Eidgenossenschaft www.fedlex.admin.ch finden Sie unter «Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)» den Gesetzeswortlaut verschiedener Gesetze und Verordnungen.

Wichtig für Sie sind das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Rechtlicher Hinweis

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung. Sie ist gemäss Art. 60 BVG u.a. verpflichtet:

- a. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen,
- b. Arbeitgeber auf deren Begehren anzuschliessen,
- c. Personen als freiwillige Versicherte aufzunehmen,
- d. die Leistungen nach Art. 12 BVG auszurichten.

Die Auffangeinrichtung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verfügungen erlassen. Diese sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt.

Die Auffangeinrichtung ist nicht verpflichtet, laufende Rentenverpflichtungen zu übernehmen.

Diese Broschüre dient dazu, Informationen in aller Kürze zugänglich zu machen und erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.aeis.ch. Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden. Sie hat daher lediglich informativen Charakter und ist unverbindlich. Es gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Reglemente und Vorsorgepläne der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Auftrag

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versteht ihre Dienstleistung im Sinne eines Sicherheitsnetzes, welches das Angebot der Marktteilnehmer in der beruflichen Vorsorge ergänzt. Sie bietet ihren Kunden und Partnern finanzielle Sicherheit und Leistung in hoher Qualität an.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 60 BVG wahr.

Sie hat darin von der Schweizerischen Eidgenossenschaft u.a. folgende Aufträge erhalten:

- Sie schliesst Arbeitgeber auf deren Begehren an.
- Sie schliesst Arbeitgeber an, welche ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen.

Was heisst das konkret für Sie?

Die obligatorische berufliche Vorsorge bildet die 2. Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Die Pensionskassen sind zusammen mit der 1. Säule dazu da, Ihren Arbeitnehmern und deren Hinterlassenen bei Erwerbsausfall durch Pensionierung oder Invalidität und Tod die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards in angemessener Weise zu ermöglichen.

Wenn Sie sich bei keiner Vorsorgeeinrichtung, d.h. bei keiner Pensionskasse angeschlossen haben und BVG-pflichtiges Personal beschäftigen, müssen Sie sich bei uns anschliessen lassen.

Als Arbeitgeber können Sie die obligatorische berufliche Vorsorge Ihrer Arbeitnehmenden auch freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern. Das ist in der Regel mit weniger Unkosten verbunden als ein Zwangsanschluss.

Wie ist die Broschüre aufgebaut?

Auf den nächsten Seiten finden Sie Erläuterungen zu verschiedenen Situationen und Begriffen im Zusammenhang mit der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Das Inhaltsverzeichnis ist so aufgebaut, dass Sie aufgrund von Oberbegriffen (Hauptkapitel A bis S) nach der passenden Frage suchen können und die Antwort auf der entsprechenden Seite finden.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre vollständig zu lesen, weil die einzelnen Fragen und Antworten einen inneren, logischen Zusammenhang haben.

Inhaltsverzeichnis

A. Zuständigkeit

1.	Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	8
2.	Wer ist in der Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	8

B. Obligatorische Versicherung

3.	Muss ich als Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG angeschlossen sein?	8
----	---	---

C. Zwangsanschluss

4.	Ich werde als Arbeitgeber von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zwangsweise angeschlossen. Weshalb?	9
5.	Kann ich als Arbeitgeber die Frist verlängern, um die Unterlagen zur Vermeidung eines Zwangsanschlusses einzureichen?	9
6.	Kann ich als Arbeitgeber gegen die Verfügung des Zwangsanschlusses etwas unternehmen, wenn ich mit dieser nicht einverstanden bin?	10

D. Versicherungspflicht

7.	Muss ich Arbeitnehmende mit Arbeitsverhältnissen von kurzer Dauer ebenfalls versichern?	10
8.	Wer ist zuständig für die Vorsorge von Arbeitnehmenden, welche im Rahmen eines Personalverleihs in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind?	10

E. Anmeldung der Arbeitnehmenden

9.	Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber im Handelsregister als Aktiengesellschaft, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Verein eingetragen bin?	11
10.	Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber eine Einzelfirma führe oder Arbeitgeber im Rahmen meines Privathaushaltes bin?	11
11.	Was müssen wir tun, wenn wir als Arbeitgeber ein Verein sind, der nicht im Handelsregister eingetragen ist?	12
12.	Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber den Firmensitz in der EU/EFTA und keine Betriebsstätte in der Schweiz habe?	13

13. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich eine Reinigungskraft, eine Gärtnerin oder einen Kinderbetreuer angestellt habe und ich mich bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann? 14

14. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn meine bisherige Vorsorgeeinrichtung den Anschlussvertrag gekündigt hat und ich mich keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann? 14

15. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich früher keine BVG-pflichtigen Arbeitnehmenden hatte, im letzten Jahr aber ein oder mehrere Arbeitnehmende mehr als den BVG-pflichtigen Lohn verdient haben? 14

F. Kündigung

16. Kann ich den Anschlussvertrag bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG kündigen? 15

G. Beiträge

17. Was muss ich als Arbeitgeber finanzieren? 15

18. Wie erfahre ich als Personalverleiher, welche Beiträge ich für meine Arbeitnehmenden entrichten muss? 15

H. Mutation Firmendaten

19. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn sich die Angaben meiner Firma ändern? 16

I. Neue Arbeitnehmende

20. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich neue Arbeitnehmende habe? 16

J. Austretende Arbeitnehmende

21. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und ein neues Arbeitsverhältnis eingehen? 17

22. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und noch keine neue Stelle haben oder nicht mehr BVG-pflichtig sind? 17

23. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und eine Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen? 17

K. Persönlicher Ausweis

24.	Kann ich als Arbeitgeber einen Persönlichen Ausweis für meine Arbeitnehmenden bestellen?	18
-----	--	----

L. Pensionierung

25.	Wann entsteht der Anspruch auf Altersleistungen?	19
26.	Welche Grundvoraussetzung muss für den Anspruch auf Altersleistungen erfüllt sein?	19
27.	Wie werden die Altersleistungen bezahlt?	20
28.	Was muss ich tun, wenn Arbeitnehmende das AHV-Alter erreicht haben und eine Rente beziehen möchten?	20
29.	Was muss ich tun, wenn Arbeitnehmende das AHV-Alter erreicht haben und ihr Altersguthaben als Kapital beziehen wollen	20
30.	Ist eine Kapitalauszahlung immer möglich?	20
31.	Können sich Arbeitnehmende frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen?	21
32.	Gibt es Fristen, die Arbeitnehmende beachten müssen, wenn sie sich frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen wollen?	21
33.	Können sich Arbeitnehmende frühzeitig pensionieren und ihr Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen?	21
34.	Können Arbeitnehmende ihre Pensionierung aufschieben, wenn sie das AHV-Alter erreicht haben?	22
35.	Gibt es Fristen, die Arbeitnehmende beachten müssen, wenn sie ihre Pensionierung aufschieben wollen?	22
36.	Erhalten Arbeitnehmende bei ihrer Pensionierung Kinderrenten?	22

M. Arbeitsunfähigkeit

37.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende seit mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig sind?	23
38.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende seit mehr als drei Monaten arbeitsunfähig sind?	23
39.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende eine IV-Rente beziehen?	24

N. Beitragsbefreiung

40.	Was bedeutet Beitragsbefreiung?	24
-----	---------------------------------	----

O. Invalidenrente

41.	Was bedeutet Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge?	25
42.	Was bedeutet Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge?	25

P. Todesfall

43.	Welche Unterlagen müssen die Hinterlassenen von Arbeitnehmenden einreichen?	26
-----	---	----

Q. Kapitalabfindung

44.	Was bedeutet Kapitalabfindung?	27
-----	--------------------------------	----

R. Änderung der Personalien

45.	Was muss ich einreichen, wenn der Lohn von Arbeitnehmenden geändert hat?	27
46.	Was muss ich einreichen, wenn der Zivilstand von Arbeitnehmenden geändert hat?	27
47.	Was muss ich einreichen, wenn der Name von Arbeitnehmenden geändert hat?	28
48.	Was muss ich einreichen, wenn die Adresse von Arbeitnehmenden geändert hat?	28
49.	Was muss ich einreichen, wenn Arbeitnehmende ein anderes Geschlecht angenommen haben?	28

S. Vollmachten

50.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen erteilen zu können?	29
51.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?	29

	Kontaktstellen	30
--	-----------------------	----

A. Zuständigkeit

1. Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Der Regelfall: Sie haben als Arbeitgeber die obligatorische berufliche Vorsorge Ihrer BVG-pflichtigen Arbeitnehmenden bei uns versichert.

Der zweite Fall: Sie haben als Arbeitgeber die obligatorische berufliche Vorsorge bei uns versichert, weil andere Vorsorgeeinrichtungen Ihre Aufnahme verweigert haben oder weil die bisherige Vorsorgeeinrichtung Ihren Anschlussvertrag gekündigt hat.

Der dritte Fall: Sie haben als Arbeitgeber Ihre gesetzliche Verpflichtung zur beruflichen Vorsorge verpasst und wurden zwangsweise bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG angeschlossen.

In all diesen Fällen sind wir Ihre Ansprechpartnerin.

2. Wer ist in der Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist gesetzlich verpflichtet, regionale Zweigstellen zu unterhalten.

Die Zweigstellen sind in Zürich für die Deutschschweiz, in Bellinzona für das Tessin und in Lausanne für die Westschweiz zuständig.

B. Obligatorische Versicherung

3. Muss ich als Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG angeschlossen sein?

Ja, wenn Sie BVG-pflichtiges Personal beschäftigen.

Alle Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Art. 11 Abs. 1 BVG).

Sie finden das Merkblatt «Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

C. Zwangsanschluss

4. **Ich werde als Arbeitgeber von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zwangsweise angeschlossen. Weshalb?**

Seit dem 1. Januar 2005 überprüfen die AHV-Ausgleichskassen, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Trifft dies nicht zu, fordern sie den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten anzuschliessen.

Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung nicht fristgemäss nach, meldet die AHV-Ausgleichskasse den Arbeitgeber der entsprechenden Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zum rückwirkenden Anschluss an.

Der Arbeitgeber erhält nun unter Gewährung des rechtlichen Gehörs eine letzte Frist von 60 Tagen, um einen bestehenden Anschluss nachzuweisen.

Lässt der Arbeitgeber auch diese Frist von 60 Tagen verstreichen, wird der Zwangsanschluss verfügt. Gegen diese Verfügung kann der Arbeitgeber innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichen.

Wenn die Verfügung rechtskräftig wird, d.h., wenn die Frist unbenutzt verstreicht oder die Beschwerde definitiv abgewiesen wird, erstellt die Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Abrechnung und stellt diese dem Arbeitgeber zu.

Zu den normalen Risiko- und Sparbeiträgen stellt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG dem Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Die entsprechenden Kosten finden Sie im Kostenreglement auf unserer Homepage www.aeis.ch.

5. **Kann ich als Arbeitgeber die Frist verlängern, um die Unterlagen zur Vermeidung eines Zwangsanschlusses einzureichen?**

Nach Erhalt des rechtlichen Gehörs können Sie für eine Fristverlängerung einen schriftlichen Antrag stellen. Eine Fristerstreckung von maximal 30 Tagen wird einmalig bewilligt.

6. Kann ich als Arbeitgeber gegen die Verfügung des Zwangsanschlusses etwas unternehmen, wenn ich mit dieser nicht einverstanden bin?

Sie können innert 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung einreichen.



Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wird von einem Zwangsanschluss absehen, wenn Sie als Arbeitgeber einen der beiden folgenden Nachweise erbringen:

- Sie sind bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine Kopie des Anschlussvertrages mit dieser Vorsorgeeinrichtung.
- Sie können schriftlich belegen, dass Sie als Betrieb kein BVG-pflichtiges Personal mehr beschäftigen.

D. Versicherungspflicht

7. Muss ich Arbeitnehmende mit Arbeitsverhältnissen von kurzer Dauer ebenfalls versichern?

Ja, je nach Situation besteht bei Arbeitsverhältnissen von kurzer Dauer ebenfalls eine Versicherungspflicht.

Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen oder Einsätzen sind grundsätzlich der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate dauert. Auch sind sie unterstellt, wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze beim gleichen Unternehmen länger als drei Monate dauern und allfällige Unterbrüche drei Monate nicht übersteigen.

8. Wer ist zuständig für die Vorsorge von Arbeitnehmenden, welche im Rahmen eines Personalverleihs in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind?

Unternehmen, die solches Personal verleihen, müssen dieses Personal entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichern.

E. Anmeldung der Arbeitnehmenden

9. Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber im Handelsregister als Aktiengesellschaft, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Verein eingetragen bin?

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern möchten, übermitteln Sie uns bitte in diesem Fall Ihre Angaben via Webformular oder senden uns die folgenden Unterlagen per Post zu:

- Kopie des Handelsregisterauszuges
- vollständig ausgefüllten «Fragebogen des Arbeitgebers» zu Ihrer Firma
- Kopie der Anschlussvereinbarung und ein vollständiges Versicherungsverzeichnis des Vorversicherers, sofern Ihr Betrieb vorher einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war
- vollständig ausgefüllte «Anmeldung des Arbeitgebers», unterschrieben von einem Unterschriftsberechtigten der Firma
- vollständig ausgefüllte und von der Firma und dem Arbeitnehmer unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn ein Arbeitnehmer nicht zu 100 % arbeitsfähig ist: «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn die Person bereits wieder ausgetreten ist: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

10. Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber eine Einzelfirma führe oder Arbeitgeber im Rahmen meines Privathaushaltes bin?

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern möchten, übermitteln Sie uns bitte Ihre Angaben via Webformular oder senden uns die folgenden Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefüllten «Fragebogen des Arbeitgebers» zu Ihrer Firma
- Ihre Privatadresse und Ihr Geburtsdatum

- Kopie der Anschlussvereinbarung und ein vollständiges Versicherungsverzeichnis des Vorversicherers, sofern Ihr Betrieb vorher einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war
- vollständig ausgefüllte «Anmeldung des Arbeitgebers», unterschrieben von einem Unterschriftsberechtigten der Firma
- vollständig ausgefüllte und von der Firma und dem Arbeitnehmer unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn ein Arbeitnehmer nicht zu 100 % arbeitsfähig ist: «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn die Person bereits wieder ausgetreten ist: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

11. Was müssen wir tun, wenn wir als Arbeitgeber ein Verein sind, der nicht im Handelsregister eingetragen ist?

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern möchten, übermitteln Sie uns bitte Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns die folgenden Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefüllten «Fragebogen des Arbeitgebers» zu Ihrer Firma
- die Privatadresse und das Geburtsdatum des Vereinspräsidenten
- Kopie der Anschlussvereinbarung und ein vollständiges Versicherungsverzeichnis des Vorversicherers, sofern Ihr Verein vorher einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war
- vollständig ausgefüllte «Anmeldung des Arbeitgebers» unterschrieben von einem Unterschriftsberechtigten des Vereins
- vollständig ausgefüllte und von der Firma und dem Arbeitnehmer unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn ein Arbeitnehmer nicht zu 100 % arbeitsfähig ist: «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn die Person bereits wieder ausgetreten ist: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

12. Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber den Firmensitz in der EU/EFTA und keine Betriebsstätte in der Schweiz habe?



Wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern möchten, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefüllten «Fragebogen des Arbeitgebers (BoAsch)»
- für jeden Arbeitnehmer die von ihm und der Firma vollständig ausgefüllte «Anmeldung des Arbeitgebers (BoAsch)»
- vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Vereinbarung nach Artikel 21 der Verordnung 987/09
- vollständig ausgefüllte und von der Firma und dem Arbeitnehmer unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn ein Arbeitnehmer nicht zu 100 % arbeitsfähig ist: «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn die Person bereits wieder ausgetreten ist: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Hinweis: Auf unserer Homepage www.aeis.ch finden Sie einen Überblick über die berufliche Vorsorge in der Schweiz.

Ihre Arbeitnehmenden werden im «Vorsorgeplan Arbeitnehmer (AN)» versichert, sofern sie einen BVG-pflichtigen Jahreslohn (mehr als CHF 21'510, Stand 2021) beziehen. Der «Vorsorgeplan Arbeitnehmer (AN)» umfasst alle Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Sie finden den Vorsorgeplan unter Reglemente auf unserer Homepage www.aeis.ch.

13. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich eine Reinigungskraft, eine Gärtnerin oder einen Kinderbetreuer angestellt habe und ich mich bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann?

Wenn der AHV-pflichtige Bruttojahreslohn Ihres/Ihrer Arbeitnehmenden die Eintrittsschwelle von CHF 21'510 (Stand 2021) übersteigt, versichert die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Sie als Arbeitgeber.

Zu diesem Zweck benötigen wir verschiedene Unterlagen von Ihnen. Dafür verweisen wir auf Ziffer 10 weiter oben.

14. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn meine bisherige Vorsorgeeinrichtung den Anschlussvertrag gekündigt hat und ich mich keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann?

Wenn der AHV-pflichtige Bruttojahreslohn Ihrer Arbeitnehmenden die Eintrittsschwelle von CHF 21'510 (Stand 2021) übersteigt, versichert die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Sie als Arbeitgeber.

Zu diesem Zweck benötigen wir verschiedene Unterlagen von Ihnen. Dafür verweisen wir auf die Ziffern 9 bis 12 weiter oben.

15. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich früher keine BVG-pflichtigen Arbeitnehmenden hatte, im letzten Jahr aber ein oder mehrere Arbeitnehmende mehr als den BVG-pflichtigen Lohn verdient haben?

Wenn Ihre Arbeitnehmenden noch bei Ihnen arbeiten und in Ihrem Betrieb kein Leistungsfall eingetreten ist, können Sie sich als Arbeitgeber rückwirkend bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig anschliessen.

Zu diesem Zweck benötigen wir verschiedene Unterlagen von Ihnen. Dafür verweisen wir auf die Ziffern 9 bis 12 weiter oben.

Falls bereits ein Leistungsfall eingetreten ist, sind wir verpflichtet, einen Zwangsanschluss zu prüfen. In diesem Fall bitten wir Sie ebenfalls, uns Ihre Anmeldeunterlagen zuzustellen und verweisen dafür auf die Ziffern 9 bis 12 weiter oben.

F. Kündigung

16. Kann ich den Anschlussvertrag bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG kündigen?

Ja, das können Sie tun.

Wenn Sie Ihren Anschluss bei der Auffangeinrichtung auflösen wollen, senden Sie uns bitte rechtzeitig Ihre vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Kündigung zu:

- Die Kündigung muss spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf per Jahresende bei uns eingehen.
- Eine andere Vorsorgeeinrichtung muss der Übernahme Ihrer Versicherten und allfälliger Rentner/Rentnerinnen (Invaliden-, Hinterlassenen- und Altersrentner/rentnerinnen) zugesagt haben, sofern Ihr Unternehmen weiterhin der beruflichen Vorsorge untersteht (Kopie des Anschlussvertrags oder der schriftlichen Zusage beifügen). Andernfalls benötigen wir einen schriftlichen Nachweis, dass Ihr Betrieb nicht mehr BVG-pflichtig ist.

Eine Kündigung ohne Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen können wir nicht akzeptieren (siehe Art. 6 der Anschlussvereinbarung).

G. Beiträge

17. Was muss ich als Arbeitgeber finanzieren?

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die gesamten Beiträge und zieht den reglementarisch festgelegten Beitragsteil des Arbeitnehmenden von dessen Lohn ab.

18. Wie erfahre ich als Personalverleiher, welche Beiträge ich für meine Arbeitnehmenden entrichten muss?

Sie können die Beiträge, die Sie für Ihre Arbeitnehmenden in der beruflichen Vorsorge entrichten müssen, selbst ermitteln.

Verwenden Sie dafür den «Vorsorgerechner» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

H. Mutation Firmendaten

19. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn sich die Angaben meiner Firma ändern?



Wenn sich die folgenden Angaben Ihrer Firma ändern, benötigen wir die entsprechenden Informationen von Ihnen:

- Name
- Korrespondenzadresse
- Rechtsform
- Kopie des Handelsregistereintrags, falls Ihre Firma im Handelsregister eingetragen ist

Für die Änderungsmitteilung steht Ihnen das Formular «Mutation Anschluss» zur Verfügung.

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

I. Neue Arbeitnehmende

20. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich neue Arbeitnehmende habe?



Für die Anmeldung eines neuen Arbeitnehmers übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefüllte und von der Firma und dem neuen Arbeitnehmer unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn ein Arbeitnehmer nicht zu 100 % arbeitsfähig ist: «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»

Zur Übertragung der Freizügigkeitsleistung muss der Arbeitnehmende das Formular «Übertrag FZL» ausgefüllt und unterzeichnet an die bisherige Vorsorgeeinrichtung schicken.

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

J. Austretende Arbeitnehmende

21. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und ein neues Arbeitsverhältnis eingehen?

Verlässt ein Mitarbeiter Ihre Firma, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns die vollständig ausgefüllte und von der Firma unterzeichnete «Austrittsmeldung» per Post zu.

Nach Erhalt der Austrittsmeldung werden wir mit der versicherten Person bezüglich der Übertragung der Freizügigkeitsleistung Kontakt aufnehmen. Die Übertragung kann durch die versicherte Person auch via [Webformular](#) veranlasst werden.

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

22. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und noch keine neue Stelle haben oder nicht mehr BVG-pflichtig sind?

Verlässt ein Mitarbeiter Ihre Firma, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns die vollständig ausgefüllte und von der Firma unterzeichnete «Austrittsmeldung» per Post zu.

Nach Erhalt der Austrittsmeldung werden wir mit der versicherten Person bezüglich der Übertragung der Freizügigkeitsleistung Kontakt aufnehmen. Die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice kann durch die versicherte Person auch via [Webformular](#) veranlasst werden.

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

23. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und eine Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen?

Verlässt ein Mitarbeiter Ihre Firma, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns die vollständig ausgefüllte und von der Firma unterzeichnete «Austrittsmeldung» per Post zu.

Nach Erhalt der Austrittsmeldung werden wir mit der versicherten Person bezüglich der Übertragung der Freizügigkeitsleistung Kontakt aufnehmen.

Eine Barauszahlung ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Die Arbeitnehmenden verlassen die Schweiz endgültig (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG).
- Die Arbeitnehmenden nehmen eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und unterstehen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge.
- Die Freizügigkeitsleistung ist geringer als der persönliche Jahresbeitrag der Arbeitnehmenden.

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Hinweis: Auf unserer Homepage www.aeis.ch finden Sie nähere Angaben zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

K. Persönlicher Ausweis

24. Kann ich als Arbeitgeber einen Persönlichen Ausweis für meine Arbeitnehmenden bestellen?

Jeder Versicherte erhält zu Beginn des Jahres einen Persönlichen Ausweis mit folgenden Daten:



- Name und Anschlussnummer des Arbeitgebers
- Vorsorgeplan
- Datum des Eintritts in die Firma/in die Vorsorgeeinrichtung
- Datum, ab dem der Ausweis gültig ist
- Name und Vorname der versicherten Person
- AHV-, Sozialversicherungs- und Versicherungsnummer
- Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand
- Beschäftigungsgrad/Invaliditätsgrad

- Beiträge, aufgeteilt in Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Totalbeitrag
- Höhe der voraussichtlichen jährlichen Altersrente und Altersguthaben
- Höhe eines möglichen Einkaufs in die Altersvorsorge
- Höhe der Vorbezüge bzw. Verpfändungen für Wohneigentumsförderung (WEF)

Wenn Sie für Ihre Mitarbeitenden einen Persönlichen Ausweis nachbestellen wollen, teilen Sie uns dazu bitte deren Namen sowie AHV- oder Sozialversicherungsnummern schriftlich mit.

Hinweis: Oft hat die Stiftung Auffangeinrichtung BVG keine gültigen Privatadressen der Arbeitnehmenden. In solchen Fällen schickt sie die Persönlichen Ausweise an den Firmensitz. Als Arbeitgeber dürfen Sie diese Briefe nicht öffnen, sondern müssen sie verschlossen an Ihre Arbeitnehmenden weitergeben.

L. Pensionierung

25. Wann entsteht der Anspruch auf Altersleistungen?

Grundsätzlich entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen durch Erreichen des AHV-Alters (zurzeit bei Frauen 64 Jahre und bei Männern 65 Jahre).

26. Welche Grundvoraussetzung muss für den Anspruch auf Altersleistungen erfüllt sein?

In jedem Fall müssen Ihre Arbeitnehmenden einem Vorsorgeplan angeschlossen sein, in dem Altersleistungen versichert sind.

Sie finden die Vorsorgepläne unter Reglemente auf unserer Homepage www.aeis.ch.

27. Wie werden die Altersleistungen bezahlt?

Im Normalfall werden die Leistungen als Altersrente ausgerichtet.

Anstelle einer Rente wird in folgenden Fällen eine Kapitalabfindung ausbezahlt:

- Die Invalidenrente beträgt weniger als 10 % der minimalen AHV-Rente.
- Die Ehegattenrente beträgt weniger als 6 % der minimalen AHV-Rente.
- Die Waisen- oder Invalidenkinderrente beträgt weniger als 2 % der minimalen AHV-Rente.

Durch die Ausrichtung der Kapitalabfindung entfallen sämtliche weiteren Ansprüche gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

28. Was muss ich tun, wenn Arbeitnehmende das AHV-Alter erreicht haben und eine Rente beziehen möchten?

Wenn Ihre Arbeitnehmenden eine Altersrente ausbezahlt haben möchten, benötigen wir eine Bankverbindung, die auf deren Namen lautet. Zudem benötigen wir von der Bankverbindung die IBAN-Nummer und den SWIFT-Code.

29. Was muss ich tun, wenn Arbeitnehmende das AHV-Alter erreicht haben und ihr Altersguthaben als Kapital beziehen wollen?

Anstelle der Altersrente können Ihre Arbeitnehmenden ihr Altersguthaben vollumfänglich oder teilweise als Kapital beziehen.

Bei teilweisem Bezug wird das verbleibende Altersguthaben in eine Rente umgewandelt.

Auf unserer Homepage www.aeis.ch erfahren Ihre Arbeitnehmenden, wie sie vorgehen müssen, um einen Kapitalbezug zu tätigen.

30. Ist eine Kapitalauszahlung immer möglich?

Wenn Ihre Arbeitnehmenden bereits eine volle Invalidenrente beziehen, ist die Kapitalauszahlung des Altersguthabens nicht möglich.

Jenes Altersguthaben, das nicht für die Invaliditätsrente benötigt wurde, kann jedoch bei einer Teilinvalidität ausbezahlt werden.

31. Können sich Arbeitnehmende frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen?

Wenn Ihre Arbeitnehmenden ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und keine Invalidenleistungen beziehen, können sie sich frühestens mit Alter 58 vorzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen.

Es ist wichtig, dass Ihre Arbeitnehmenden sich bewusst sind, dass sich ihr Altersguthaben bei einer Frühpensionierung mit Rentenbezug um die nicht einbezahlten Sparbeiträge und die fehlende Verzinsung reduziert. Für jedes Jahr, das sie früher in Pension gehen, wird zudem der Umwandlungssatz ihrer Altersrente um 0.25 % gekürzt.

32. Gibt es Fristen, die Arbeitnehmende beachten müssen, wenn sie sich frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen wollen?

Ja, spätestens drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungsdatum müssen Ihre Arbeitnehmenden uns gemäss Reglement ihre frühzeitige Pensionierung mit gewünschtem Bezug der Altersrente mitteilen.

Zudem benötigen wir von Ihren Arbeitnehmenden eine Bankverbindung (Adresse, IBAN-Nummer, SWIFT-Code), die auf deren Namen lautet.

33. Können sich Arbeitnehmende frühzeitig pensionieren und ihr Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen?

Wenn Ihre Arbeitnehmenden Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und keine Invalidenleistungen beziehen, können sie sich frühestens mit Alter 58 vorzeitig pensionieren und ihr Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen.

Es ist wichtig, dass Ihre Arbeitnehmenden sich bewusst sind, dass sich ihr Altersguthaben bei einer Frühpensionierung mit Kapitalbezug um die nicht einbezahlten Sparbeiträge und die fehlende Verzinsung reduziert.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 31 weiter oben.

Auf unserer Homepage www.aeis.ch erfahren Ihre Arbeitnehmenden, wie sie vorgehen müssen, um einen Kapitalbezug zu tätigen.

34. Können Arbeitnehmende ihre Pensionierung aufschieben, wenn sie das AHV-Alter erreicht haben?

Wenn Ihre Arbeitnehmenden ihre Erwerbstätigkeit über das AHV-Alter hinaus fortsetzen und keine Invalidenleistungen beziehen, können sie ihre Pensionierung jährlich aufschieben.

Die Pensionierung kann maximal bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden.

Es ist wichtig, dass Ihre Arbeitnehmenden sich bewusst sind, dass bei einer aufgeschobenen Pensionierung sich der obligatorische Teil des Altersguthabens lediglich um die Verzinsung erhöht. Der Umwandlungssatz im Obligatorium erhöht sich um 0.1 % für jedes Jahr, das sie später in Pension gehen.

Der Sparprozess wird weitergeführt, die angesammelten Sparbeiträge gelten jedoch als Überobligatorium. Der überobligatorische Teil des Altersguthabens wird mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in eine Rente umgewandelt (oder kann als Kapital bezogen werden).

Falls Ihre Arbeitnehmenden während der aufgeschobenen Pensionierung invalid werden, erhalten sie statt einer Invalidenrente sofort ihre Altersrente.

Wie Arbeitnehmende bei Renten- oder Kapitalbezug vorgehen müssen, erfahren Sie unter den Ziffern 28 und 29 weiter oben.

35. Gibt es Fristen, die Arbeitnehmende beachten müssen, wenn sie ihre Pensionierung aufschieben wollen?

Teilen Sie uns bitte den Aufschub spätestens drei Monate vor Erreichen des AHV-Alters bzw. der jeweils folgenden Altersjahre mit.

36. Erhalten Arbeitnehmende bei ihrer Pensionierung Kinderrenten?

Personen, die eine Altersrente beziehen, können zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind beanspruchen, das Anspruch auf eine Waisenrente der AHV hätte. Die Höhe der Rente richtet sich nach den Angaben im betreffenden Vorsorgeplan.

M. Arbeitsunfähigkeit

37. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende seit mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig sind?

Melden Sie Arbeitnehmende, die länger als 30 Tage arbeitsunfähig sind, bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an.

Zu dieser Anmeldung sind ausser Ihnen auch andere Stellen berechtigt (Art. 3b Abs. 2 IVG).

Auf unserer Homepage www.aeis.ch finden Sie einen Link zu den Formularen der Invalidenversicherung.

38. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende seit mehr als drei Monaten arbeitsunfähig sind?

Bei Ablauf des dritten Monats beginnt die Beitragsbefreiung, sofern der für Ihre Arbeitnehmenden gültige Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht. Trifft dies zu, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:



- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- Die Bankverbindung Ihres Arbeitnehmers (inkl. IBAN-Nr. und SWIFT-Code)
- Kopien der Abrechnungen der kollektiven Krankentaggeldversicherung oder
- Kopien der Abrechnungen der Unfallversicherung und /oder
- Kopie des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses des behandelnden Arztes
- Kopie der Anmeldung bei der Invalidenversicherung

Mit diesen Unterlagen sind wir in der Lage, eine allfällige Beitragsbefreiung möglichst rasch zu prüfen. Um die weitere Beitragsbefreiung zu gewährleisten, benötigen wir zudem alle folgenden Taggeldabrechnungen bzw. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse.

Sie finden das Formular sowie die Vorsorgepläne auf unserer Homepage www.aeis.ch. Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Weitere Informationen zu den Invalidenleistungen finden Sie auf unserer Homepage www.aeis.ch.

39. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende eine IV-Rente erhalten?

Sobald Ihre Arbeitnehmenden eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erhalten, können sie Anspruch auf die Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge erheben.

Beachten Sie bitte, dass eine Invaliden- bzw. Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge nur fällig wird, wenn der für die Arbeitnehmenden gültige Vorsorgeplan diese Leistungen vorsieht.

Um den Anspruch zu überprüfen, benötigen wir eine Kopie der Verfügung der zuständigen IV-Stelle. Mit dieser sind wir in der Lage, umgehend die Korrektur der BVG-Beiträge und die Ausrichtung einer allfälligen Rente aus beruflicher Vorsorge zu prüfen.

Um die weiteren Zahlungen der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge zu gewährleisten, benötigen wir zudem alle folgenden IV-Beschlüsse.

Auf unserer Homepage www.aeis.ch finden Sie weitere Informationen zu den Invalidenleistungen.

N. Beitragsbefreiung

40. Was bedeutet Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung entbindet Arbeitgeber und Arbeitnehmende bzw. freiwillig Versicherte von der Beitragspflicht für die berufliche Vorsorge. Während der Beitragsbefreiung zahlt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Beiträge zur Altersvorsorge (Sparprozess) weiterhin ein.

Die Beitragsbefreiung beginnt drei Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (sog. Wartezeit) und dauert bis zum Rentenbeginn – wenn noch kein Invaliditätsfall vorliegt und später eine Rente gesprochen wird. Sonst dauert die Beitragsbefreiung bis zum Austritt oder maximal bis zwölf Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

O. Invalidenrente

41. Was bedeutet Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge?

Die Invalidenrente beruht auf dem aktuellen Altersguthaben und den künftig zu leistenden, nicht verzinsten Altersgutschriften auf der Basis des letzten versicherten Jahreslohnes.

Der Umwandlungssatz ist im Reglement Ihres betreffenden BVG-Vorsorgeplans festgehalten.

Die Invalidenrente ist in der Höhe zusätzlich vom Invaliditätsgrad abhängig:

- Ab 70 % Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf die volle Rente.
- Ab 60 % und weniger als 70 % Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.
- Ab 50 % und weniger als 60 % Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine halbe Rente.
- Ab 40 % und weniger als 50 % Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine Viertelsrente.
- Weniger als 40 % Invalidität begründet keinen Anspruch auf eine Rente.

Frühestens entsteht der Anspruch, nachdem die Zahlungen aus der Krankentaggeldversicherung beendet sind.

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90 % des durch die Arbeitsunfähigkeit mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge entsprechend gekürzt.

42. Was bedeutet Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge?

Die Invalidenkinderrente wird für Kinder einer invaliden versicherten Person bis zu ihrem 18. Altersjahr oder – sofern die Kinder noch in Ausbildung sind – bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

Die Zahlungen beginnen, wenn die Invalidenrente gemäss BVG fällig wird. Die Invalidenkinderrente endet, wenn die invalide Person wieder arbeitsfähig ist oder verstirbt. Ihre Höhe richtet sich nach dem entsprechenden Vorsorgeplan und beträgt 20 % der Invalidenrente.

P. Todesfall

43. Welche Unterlagen müssen Hinterlassene von Arbeitnehmenden einreichen?

Beim Todesfall von versicherten Arbeitnehmenden können deren Hinterlassene Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geltend machen. Leistungen für Hinterlassene werden jedoch nur fällig, wenn der für die Arbeitnehmenden gültige Vorsorgeplan dies vorsieht.



Wir benötigen von den Hinterlassenen folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene «Todesfallmeldung» mit Angaben zur Auszahlungsstelle (Bankverbindung) und zur Quellensteuerpflicht
- Ärztliches Zeugnis zur Todesursache
- Kopie des Todesscheins und des Erbenverzeichnisses
- Kopie des aktualisierten Familienbüchleins bzw. Partnerschaftsnachweises
- wenn die verstorbene Person Kinder hatte, die älter als 18 Jahre alt und noch in Ausbildung sind: Ausbildungsnachweis für die Kinder
- wenn die verstorbene Person geschieden war: Kopie des Scheidungsurteils
- wenn die verstorbene Person in aufgelöster Partnerschaft gelebt hatte: Kopie der Auflösungserklärung

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Q. Kapitalabfindung

44. Was bedeutet Kapitalabfindung?

Anstelle der betreffenden Rente wird in folgenden Fällen eine Kapitalabfindung ausbezahlt:

- Die Invalidenrente beträgt weniger als 10 % der minimalen AHV-Rente.
- Die Ehegattenrente beträgt weniger als 6 % der minimalen AHV-Rente.
- Die Waisen- oder Invalidenkinderrente beträgt weniger als 2 % der minimalen AHV-Rente.

Durch die Ausrichtung der Kapitalabfindung entfallen sämtliche weiteren Ansprüche gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

R. Änderung der Personalien

45. Was muss ich einreichen, wenn der Lohn von Arbeitnehmenden geändert hat?



Wenn Sie uns eine Lohnänderung mitteilen wollen, benötigen wir von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung VT»

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

46. Was muss ich einreichen, wenn der Zivilstand von Arbeitnehmenden geändert hat?



Wenn Sie uns eine Änderung des Zivilstandes mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung VT»
- wenn die Arbeitnehmenden verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Heirats-/Partnerschaftsurkunde
- wenn die Arbeitnehmenden geschieden sind oder ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs-/Auflösungsurteils

- wenn die Arbeitnehmenden verwitwet sind: Kopie des Todesscheins des Partners/der Partnerin.

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

47. Was muss ich einreichen, wenn der Name von Arbeitnehmenden geändert hat?



Wenn Sie uns eine Namensänderung mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung VT»
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

48. Was muss ich einreichen, wenn die Adresse von Arbeitnehmenden geändert hat?



Wenn Sie uns eine Adressänderung mitteilen wollen, benötigen wir von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung VT».

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

49. Was muss ich einreichen, wenn Arbeitnehmende ein anderes Geschlecht angenommen haben?



Wenn Sie uns deren Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung VT»
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

S. Vollmachten

50. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen erteilen zu können?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (Auskunfts-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift. Mit dieser Vollmacht ermächtigen Sie uns, an die bevollmächtigte Drittperson schriftlich Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, d.h. zum Beispiel Ihr Dossier auszudrucken und der von Ihnen genannten Person zuzustellen. Mit dieser Vollmacht kann die Drittperson keine weiteren rechtlichen Handlungen für Sie vornehmen.

51. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (General-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift, aus der hervorgeht, dass die von Ihnen beauftragte Person sämtliche mit einer Rechtsvertretung verbundenen Rechtshandlungen für Sie vornehmen kann. Ein vormundschaftlicher Mandatsträger hat uns zudem eine Kopie seiner Ernennung, der sog. Ernennungsurkunde, zu schicken.

Kontaktstellen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
Postfach
8050 Zürich
Tel +41 (0)41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
Case postale 660
1006 Lausanne
Tel +41 (0)21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
Casella postale
6501 Bellinzona
Tel +41 (0)91 610 24 24

www.aeis.ch

Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz über E-Mail. Halten Sie bitte immer Ihre Anschluss- bzw. Unternehmensnummer und/oder die AHV- bzw. Sozialversicherungsnummer bereit, wenn Sie uns anrufen. So können wir Sie möglichst effizient beraten.

Compliance

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bewegt sich in einem regulatorisch anspruchsvollen und sensiblen Umfeld. Die gesetzlichen Anforderungen an Institutionen der beruflichen Vorsorge steigen stetig, und ethische Themen erhalten in Wirtschaft und Gesellschaft seit einigen Jahren einen höheren Stellenwert.

Oberstes Ziel unserer Geschäftstätigkeit ist vor diesem Hintergrund die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Gesetze und Vorschriften zu respektieren und einzuhalten, ist für uns selbstverständlich.

Die gesetzlichen Vorgaben setzen wir mit internen Weisungen und Richtlinien um. Alle unsere Mitarbeitenden haben sich u.a. arbeitsvertraglich verpflichtet, die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität einzuhalten, die Datenschutzbestimmungen zu beachten und der korrekten Abwicklung des Geschäfts oberste Priorität einzuräumen.

Partner

Hier finden Sie Angaben und Links zu unseren Partnern, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

www.bsv.admin.ch

Zentralstelle 2. Säule

Die Zentralstelle 2. Säule ist die Ansprechpartnerin für Personen, die Freizügigkeitsguthaben suchen.

www.zentralstelle.ch

Verbindungsstelle

Wenn Arbeitnehmende die Schweiz definitiv verlassen, sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und die Auszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung beantragen, wenden Sie sich für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht am neuen Wohnort an die Verbindungsstelle.

www.verbindungsstelle.ch

Aufsicht

Oberaufsichtskommission (OAK)

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS).

www.oak-bv.admin.ch